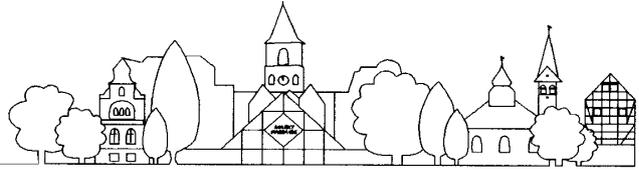


Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 7 vom 26.02.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1/ Bekanntmachung der Satzung vom 01.03.2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22.01.1992
- 2./ Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 vom 24.02.2010
- 3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

1./

Satzung
vom 01.03.2010
zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

§ 8

Personelle Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Haan verändern, werden für Bedienstete in Führungsfunktionen durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (vgl. § 73 GO NRW) getroffen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 24.02.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Haan, 01.03.2010

vom Bovert
(Bürgermeister)

2./

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010
vom 24.02.2010**

Aufgrund des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 23.02.2010 für das Gebiet der Stadt Haan verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 21. 03. und 07. 11. 2010, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (2) Ferner dürfen Verkaufsstellen innerhalb des von der östlichen Stadtgebietsgrenze und den Straßen Vohwinkeler Straße - Iserkull - Obgruiten - Stropmütze - Gruitener Straße - Elberfelder Straße - Alleestraße - Kampstraße - Am Ideck - Walder Straße umrissenen Gebietes jeweils am Sonntag, dem 07. 02.. und 10. 10. 2010, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.
- (3) Des weiteren dürfen Verkaufsstellen außerhalb des in Absatz 2 bestimmten Bereichs jeweils am Sonntag, dem 20. 06. und 12. 12. 2010, zwischen 13.00 und 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 24. 02. 2010

vom Bovert
Bürgermeister

3./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091863005 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. § 16 SpkVO NRW vom 15.12.1995, in Kraft getreten am 31.12.1995, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den **12.02.2010**